



Internationale Kommission zum Schutze des Rheins  
Commission Internationale pour la Protection du Rhin  
Internationale Commissie ter Bescherming van de Rijn

**Kommissionsbeschluss**  
**zum fischereilichen Schutz von Lachs und**  
**anderen Wanderfischen 1999 - 2003**

# **Kommissionsbeschluß zum fischereilichen Schutz von Lachsen und anderen Wanderfischen 1999 - 2003**

## **I. Ausgangslage**

Die Basis für den folgenden Kommissionsbeschluß legt das Ökologische Gesamtkonzept für den Rhein, das auf die Wiederherstellung und Erhaltung eines ausgewogenen Artenspektrums im Rhein und seiner Aue abzielt. Einer der konzeptionellen Schwerpunkte ist die Wiederherstellung des Stromes als Rückgrat des Ökosystems. Für die Erfolgskontrolle eignen sich insbesondere Langdistanz-Wanderfische, die den Strom in seiner Gesamtheit als Lebensraum benötigen. Das bekannteste Beispiel ist der Lachs, weitere Arten sind Meerforelle, Maifisch, Finte, Meer- und Flußneunauge, Stör u.a. Das Bemühen um die Wiederherstellung eines ausgewogenen und gesunden Fischbestandes beinhaltet gleichzeitig die uneingeschränkte Verzehrbarkeit der Fische.

Der ehemals im Rhein vorhandene Lachsstamm gilt als verschollen. Andere Wanderfischarten treten zwar heute wieder im Rhein auf, allerdings kann noch nicht von gesicherten Populationen gesprochen werden. Für die Wiederbesiedlung des Rheins und seiner erfolgversprechenden Nebenflüsse mit Lachsen sind unterstützende Maßnahmen erforderlich, bis der natürliche Reproduktionszyklus wieder geschlossen ist.

Wie in den letzten Jahren sind in den kommenden Jahren in den meisten Anrainerstaaten weiterhin größere Besatzmaßnahmen mit Lachsen geplant. Alle diese Besatz- und Markierungsmaßnahmen sollten in der IKSR abgestimmt und koordiniert werden. Bei diesen Besatzmaßnahmen wird größtes Gewicht auf die Herkunft des Besatzmaterials gelegt (Stammauswahl; Verwandtschaftsnähe; Freiheit von Krankheiten etc.). Für die Beobachtung der Populationsentwicklung sind im Rhein selbst sowie in bestimmten Nebenflüssen Kontrollstationen einzurichten. Ein entsprechendes Beobachtungsprogramm mit Ortsangaben ist derzeit in Bearbeitung.

## **II. Kommissionsbeschluß**

Dieser Kommissionsbeschluß gilt für die Periode der kommenden 5 Jahre (1999-2003). Danach ist eine erneute Prüfung des Kommissionsbeschlusses erforderlich.

Ohne den Mitgliedstaaten zu versagen, auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet strengere fischereiliche Schutzmaßnahmen zu treffen, beschließt die IKSR zum Schutz der Wanderfischpopulationen:

- die Lachsfischerei (Sport- und Berufsfischerei) im Rhein und seinen Nebenflüssen ganzjährig zu untersagen
- die Meerforellenfischerei (Sport- und Berufsfischerei) mindestens in der Zeit vom 20.10. bis 15.03. zu untersagen; ein Mindestmaß von 50 cm in der erlaubten Fangperiode für Meerforellen zu respektieren
- in den Staaten, in denen die Meerforellenfischerei erlaubt ist, ein Meldesystem für die Fänge einzurichten

- alle Sport- und Berufsfischer - trotz der Verbote/Beschränkungen - zu motivieren, bei zufälligen, unbeabsichtigten Fängen von Lachsen und Meerforellen (markiert oder nicht markiert) diese, wenn lebensfähig zurücksetzen oder wenn nicht mehr lebensfähig, der behördlichen Aufsicht (ohne Strafandrohung) mitzuteilen, damit die Information für die Programmdurchführung nicht verlorengeht
- besonderen Schutz für Wanderfische in der Nähe von Wanderhindernissen, d.h. Fangverbot von Wanderfischen auf einer Strecke von 300 m unterhalb von Staustufen
- ein grundsätzliches Fischfangverbot in wertvollen Langdistanz-Wanderfisch-Laichgebieten und -Jungfischhabitaten auszusprechen, das ganzjährig oder jeweils für die Periode vom 31.10. bis 30.4. gelten soll
- alle Sport- und Berufsfischer für das Programm "Wiedereinführung von Langdistanz-Wanderfischen in den Rhein" dahingehend zu sensibilisieren, daß Fangverbote bzw. -einschränkungen solange aufrecht zu erhalten sind, bis sich ausreichend große und sich selbst erhaltende Bestände dieser Fischarten einstellen konnten
- ggf. Sondergenehmigungen für den Fang von Lachsen/Meerforellen für wissenschaftliche Zwecke ohne Tötung der Tiere zu erteilen
- den Schutz von Wanderfischen d.h. das Lachs- und Meerforellenfangverbot auf die marine 12-Meilen-Zone auszuweiten.